

*Prof. Dr. Strutschkow*, Moskau, vertrat zum Charakter der Strafe unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen die Ansicht, daß die Strafe Zwang (kara) sei. Wenn sie, so verstanden, richtig gestaltet werde, sei damit auch die unzweifelhaft nötige pädagogische Einwirkung gewährleistet. *Prof. Dr. Buchholz*, Berlin, bezeichnete als Grundfunktion des sozialistischen Strafrechts und der Strafe im Sozialismus die Erziehung, vermittels derer sie die Aufgabe des Gesellschaftsschutzes verwirklichen. Dabei ist Erziehung als zielgerichtete aktive Persönlichkeitsformung ein komplexer und fortlaufender Prozeß. Ausgehend von der prinzipiellen Interessenübereinstimmung im Sozialismus meinte Buchholz, daß, werde der Freiheitsentzug von seinem Erziehungsauftrag her erfaßt, seine Notwendigkeit in dem Moment entfalle, in dem der Strafgefangene erzogen sei. Progressive Regimearten seien nötig, in denen von einem anfänglichen relativen Minimum bis zu einem relativen Maximum an Freiheit fortgeschritten werde. Rückfalltäter seien nur in die strenge und allgemeine Vollzugsart, nicht jedoch in die erleichterte aufzunehmen.

*Dr. Lalov*, Sofia, wies u. a. darauf hin, daß die allgemeingültige Regel, Rückfalltäter strenger zur Verantwortung zu ziehen als Ersttäter, bei Minderjährigen insofern anders zu sehen ist, als der minderjährige Straftäter sehr oft bei der Erstat nicht gerichtlich bestraft wird. Dies trifft in Bulgarien besonders bei Eigentumsdelikten zu. Die Frage, ob gegen Minderjährige, die bereits mehrfach Rechtsverletzungen begangen haben, ohne im juristischen Sinne Rückfällige zu sein, im Rahmen des Gesetzes strengere Maßnahmen zu verhängen sind, wird von der Praxis der Rechtsprechung und den Kommissionen in Bulgarien bejahend beantwortet.

Die vom Täter begangene Straftat ist der tatsächliche Rechtsgrund für die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, betonte *Dr. Wittenbeck*, Berlin. Das bloße Vorhandensein einer Vorstrafe erhöht den Grad der Schuld der erneuten Tat nicht automatisch. Wenn aufgrund bestimmter Beziehungen zwischen beiden Taten zu erkennen ist, daß der Täter keine Lehren aus Vorstrafen gezogen hat, dann gehört diese negative Einstellung mit zu den subjektiven Umständen, die die Tatschwere beeinflussen.

Da das Gericht, das das Strafmaß bestimmt, in aller Regel weder die fachspezifischen noch die realen Möglichkeiten einer laufenden Beobachtung des Resozialisierungsprozesses besitzt, wurde im polnischen Strafvollzugssystem die Institution des penitentiären Gerichts eingeführt, berichtete *Dr. Ziembinski*, Warschau. Damit ist die reale Möglichkeit eröffnet, den Resozialisierungsprozeß entsprechend den spezifischen Eigenheiten des Täters zu gestalten. Diesem Zweck dienten die bereits 1958 eingeführten Verteilungs- und Beobachtungsstellen bei den Untersuchungsgefängnissen, denen je ein Psychologe, ein Erzieher, ein Psychiater und der Gefängnisarzt angehörten.

In seinen Schlußbemerkungen zur Arbeit in der dritten Sektion hob Buchholz hervor, daß die Wirksamkeit des Strafvollzugs nicht höher sein kann als die Wirksamkeit der Strafpolitik und der Erziehung in dem betreffenden Lande und entsprechend dem erreichten Entwicklungsstand überhaupt. Es ist ein theoretisches Modell des Wirkungsmechanismus im Strafvollzug zu schaffen, um echte Veränderungen und Fortschritte messen und ihre Gründe bzw. Abhängigkeiten präzisieren zu können. Das bedingt konkrete soziologische und psychologische Forschungen auch im Strafvollzug, die eine feste methodologische Grundlage besitzen müssen.

In der vierten Sektion wurden theoretische und methodologische Probleme der jugendkriminologischen Forschung erörtert. Als äußerst positiv kann vermerkt werden, daß die empirische Forschung an Umfang und Qualität wächst und ein sichtbarer Übergang zu einer exakten Forschungsmethodik